

Verbandssatzung

für den

"Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)"

vom 1. Oktober 1999,
in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. Juli 2024

Präambel

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg arbeiten aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 1. Januar 1984, des Vertrages zur Einführung der Regio-Umweltkarte vom 1. September 1991 und seit der Gründung des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) am 31. August 1994 mit dem Ziel der dauerhaften Förderung und des stetigen Ausbaus des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eng zusammen. Dieses einvernehmliche Zusammenwirken wird fortgesetzt und weiterentwickelt.

Um die vertrauensvolle, verlässliche und zielorientierte Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im ÖPNV zu stärken, werden Strukturen des regionalen Nahverkehrs den sich ändernden Rahmenbedingungen stetig angepasst. Hierdurch sollen im Verbandsgebiet zukunftsfähige und flexible Formen der Koordination und Kooperation gesichert werden - vor allem um das integrierte regionale Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005 weiterzuentwickeln und im Hinblick auf dessen Fortschreibung zum Netz 2018 auf Grundlage der Freiburger Erklärung vom 10. Dezember 2007 zusammen mit dem Land Baden-Württemberg und den Verkehrsunternehmen sachgerecht umzusetzen.

Die Stadt Freiburg i.Br. sowie die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen vereinbaren aufgrund des § 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, zuletzt geändert am 14.12.2004, GBl. S. 884) daher die nachstehende

Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbandes

- (1) Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Landkreis Emmendingen und die Stadt Freiburg i.Br. bilden als Verbandsmitglieder unter dem Namen "Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)" einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Freiburg i.Br.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald sowie die Stadt Freiburg i.Br.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband entwickelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG Baden-Württemberg) vom 8.Juni 1995 (GBl. 417) die maßgeblichen verkehrspolitischen Leitlinien. Er fördert, unterstützt und koordiniert den regionalen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und dessen Ausbau. Grundlage hierfür ist die Machbarkeitsstudie für ein Integriertes regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005 vom 19.Juni 1997 und deren Fortschreibung auf Grundlage der Freiburger Erklärung vom 10.Dezember 2007 im Hinblick auf das Jahr 2018 (Nahverkehrsentwicklungsplan) sowie der hieraus abgeleitete jeweilige Nahverkehrsplan.
- (2) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Erstellung und Fortschreibung des Nahverkehrs- sowie des Nahverkehrsentwicklungsplans gemäß § 11 ÖPNVG für das Verbandsgebiet;
 2. Umsetzung und Finanzierung der im Gesamtnetzausbauprogramm BREISGAU-S-Bahn begründeten Projekte im regionalen ÖPNV / Schienenpersonennahverkehr (SPNV - nebst dessen Ergänzung durch angebotsgleiche Busverkehre, sog. Schienentaktergänzungsverkehre) einschließlich Abschluss diesem Zweck dienender Vereinbarungen, insbesondere zwecks
 - a) Zuschussgewährung zur Errichtung von Verkehrsinfrastruktur (Infrastrukturzuschüsse),
 - b) finanziellen Ausgleichs zugunsten von Aufgabenträgern für Verkehrsangebote (Ausgleichszahlungen);
 3. Konzeptionierung, Planung, Fortentwicklung und Finanzierung von Infrastruktur zwecks Herstellung und Ausbau der Anschlussmobilität und Verknüpfung der regionalen Mobilitätsanbieter.
 4. Koordination der Interessen der Verbandsmitglieder als Aufgabenträger gemäß §§ 5 und 6 Abs.1 ÖPNVG im regionalen ÖPNV/SPNV, insbesondere im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen und der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF).
 5. Erlass und Fortschreibung einer allgemeinen Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 EUVO 1370/2007 (einschließlich Regelungen zur Umsetzung der §§ 15 – 18 ÖPNVG) unter Wahrung der sachlichen und finanziellen Verantwortung der Verbandsmitglieder, insbesondere für die Umsetzung des regionalen Nahverkehrsplans im Rahmen des jeweiligen Mindestbedienangebots.

- (3) Der Zweckverband gründet zum 1.1.2000 eine kommunale, privatrechtlich organisierte Verbundgesellschaft mit beschränkter Haftung. An dieser GmbH hält er mindestens 76 v.H. der Gesellschaftsanteile.
- (4) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen, einer kommunalen Verbundgesellschaft oder anderen Zweckverbänden beteiligen.
- (5) Darüber hinaus koordiniert und bündelt der Zweckverband folgende Aufgaben:
 - 1. Konzeption und Förderung der Infrastruktur für die ÖPNV-Anschlussmobilität;
 - 2. Vertretung der Belange des ZRF und seiner Verbandsmitglieder aufgrund deren Auftrags gegenüber Dritten, insbesondere dem Land Baden-Württemberg, der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg sowie den Infrastrukturunternehmen;
 - 3. Wahrung der Belange des regionalen ÖPNV bei Infrastrukturvorhaben mit regionaler oder überregionaler Bedeutung;
 - 4. Abstimmung regionaler Belange der Schülerbeförderung im Verbandsgebiet im Hinblick auf die Umsetzung des regionalen Nahverkehrsplans.

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
Die Arbeit der Verbandsverwaltung soll im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken mit den Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet, deren Verbundgesellschaft, dem Land Baden-Württemberg und der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg erfolgen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - 1. die Änderung der Verbandssatzung;
 - 2. die Nahverkehrsentwicklungsplanung, deren Konkretisierung durch Nahverkehrspläne gemäß § 11 ÖPNVG Baden-Württemberg sowie die erforderlichen Regelungen zur Umsetzung der §§ 15 – 18 ÖPNVG (Ausgleichssatzung);
 - 3. förmliche Weisungen an die Vertreter des Zweckverbands in der Gesellschafterversammlung einer kommunalen Verbundgesellschaft; § 7 Abs.3 bleibt hiervon unberührt;

4. den Abschluss von Verträgen mit dem Land Baden-Württemberg, dem Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) sowie den Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet, soweit die Verbandsversammlung den beschließenden Ausschuss oder den Verbandsvorsitzenden hierzu nicht im Einzelfall ermächtigt;
5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung anderer Satzungen, und den Erlass einer Geschäftsordnung für die Organe des Zweckverbands;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter;
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Verbandsumlagen;
8. die Feststellung der Jahresrechnung;
9. die Umsetzungsplanung (Investitionsplanung) für das Integrierte regionale Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn (Machbarkeitsstudie vom 19.Juni 1997 in Fortschreibung auf Grundlage der Freiburger Erklärung vom 10.Dezember 2007) und das aufgrund der regelmäßig durchgeführten Verkehrserhebungen jeweils fortzuschreibende Gesamtnetzausbauprogramm sowie alle hierzu erforderlichen Vereinbarungen i.S. § 14 Abs.4 dieser Satzung;
10. die pauschalierte Zuweisung von Finanzmitteln an eine kommunale Verbundgesellschaft zwecks Aufgabenerledigung gemäß § 2 Abs.4 dieser Satzung und die Vorgaben für deren Bewirtschaftung im Rahmen der GemO;
11. die Ausführung finanziell wirksamer Vorhaben, wenn diese Gesamtkosten von EUR 1,5 Mio. im Einzelfall überschreiten, soweit nicht gemäß Ziff.10 anders entschieden wurde;
12. den Verzicht auf Ansprüche und Stundungen von Ansprüche des Zweckverbands im Wert von mehr als EUR 150.000,-- im Einzelfall;
13. Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 13;
14. Einstellung, Anstellung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT II;
15. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder sowie neun weiteren Vertretern jedes Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter werden vom Kreistag bzw. vom Gemeinderat des Verbandsmitglieds für die Dauer der Amtszeit dieser Gremien gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (2) Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Kreistag oder dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für die verbleibende Amtszeit ist ein neuer gewählter weiterer Vertreter vom Verbandsmitglied zu entsenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied stehen 10 Stimmen zu. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen ein Vertreter des zuständigen Ministeriums des Landes Baden-Württemberg sowie die Geschäftsführung des REGIO-

VERBUNDs (kommunale Verbundgesellschaft) beratend teil, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Gleiches gilt für jeweils einen Vertreter der Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet und verantwortliche Vertreter der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF).

- (5) Auf Einladung des Verbandsvorsitzenden können das Regierungspräsidium Freiburg, der Regionalverband Südlicher Oberrhein, die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein mit je einem Vertreter an den Sitzungen teilnehmen. Gleiches gilt für die persönlichen Stellvertreter der weiteren Vertreter. Bei unmittelbaren Auswirkungen auf Belange einer Gemeinde oder Ortschaft im Verbandsgebiet gilt gleiches für einen Vertreter der betroffenen Gemeinde bzw. Ortschaft.
- (6) Sofern entsprechend Abs.4 und 5 andere Personen als die gewählten Vertreter der Verbandsmitglieder teilnehmen, ist durch den Vorsitzenden sicherzustellen, dass die gewählten Vertreter die Mehrheit der Anwesenden stellen.

§ 6

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich in postalischer oder elektronischer Form mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies durch seinen gesetzlichen Vertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vertreter jedes Verbandsmitglieds anwesend sind. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so soll der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (2a) Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung unter den Voraussetzungen des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden (Videokonferenz) oder in Form von Sitzungen mit teilweiser Anwesenheit im Sitzungsraum und teilweise Zuschaltung von Bild und Ton (hybride Videokonferenz).
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse über die in § 4 Absatz 2 Nr.1,2, 7 und 9 dieser Satzung genannten Gegenstände können nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder getroffen werden.
- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Vertretern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 7

Beschließender Ausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA). Dieser entscheidet über die in nachfolgendem Absatz 2 genannten Gegenstände. § 6 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der beschließende Ausschuss entscheidet über
 1. alle Maßnahmen zur Realisierung des Integrierten regionalen Nahverkehrskonzepts Breisgau-S-Bahn in Fortschreibung auf Grundlage der Freiburger Erklärung vom 10. Dezember 2007 im Rahmen des von der Verbandsversammlung jährlich oder einzelprojektbezogen mit dem Haushalt zu verabschiedenden Umsetzungsplans für das Gesamtprojekt in Höhe von EUR 250.000,-- bis zu EUR 1,5 Mio.
 2. sonstige finanziell wirksame Maßnahmen ebenfalls bis von EUR 150.000,-- zu EUR 1,5 Mio. im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplanes;
 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von EUR 50.000,-- bis zu 150.000,-- ;
 4. Verzicht und Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von EUR 50.000,-- bis zu EUR 150.000,-- ;
 5. Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 10;
 6. Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT IVb.
- (3) Im Übrigen ist der Verbandsvorsitzende zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.
- (4) Der beschließende Ausschuss kann den Vertretern des Zweckverbands in der Gesellschafterversammlung einer kommunalen Verbundgesellschaft förmliche Weisungen erteilen. Dies gilt insbesondere in wesentlichen Fragen der Geschäfts- und Verkehrspolitik im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft und für Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Soweit mit derartigen Änderungen eine wesentliche Erweiterung, Umwandlung oder Aufhebung des Unternehmens oder eine Beteiligung des Unternehmens verbunden ist, bleibt die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gegeben. Den Mitgliedern des beschließenden Ausschusses ist die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung einer kommunalen Verbundgesellschaft rechtzeitig vor den Sitzungen zur Kenntnis zu geben.
- (5) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, sollen im beschließenden Ausschuss vorberaten werden. Anträge, die nicht vorberaten werden, können auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Zweckverbandes vorberaten werden.
- (6) Bestehen Zweifel darüber, ob die Verbandsversammlung oder der beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (7) Die Verbandsversammlung kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit des beschließenden Ausschusses an sich ziehen und Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben sowie den beschließenden Ausschuss beauftragen an ihrer Statt zu entscheiden, soweit nicht §§ 5 Abs.2 GKZ i.V.m. 39 Abs.2 GemO entgegenstehen.

§ 8

Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses

- (1) Mitglieder des beschließenden Ausschusses sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die gesetzlichen Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder, soweit diese nicht die Funktion des Verbandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters innehaben,
 - b) 12 weitere Vertreter der Verbandsversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte bestimmt werden. Für diese Bestimmung gilt § 40 Abs.2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend.
- (2) Das zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg und die Geschäftsführung des REGIO-VERBUNDS sowie der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) nehmen an den Sitzungen beratend teil, soweit der Ausschuss im Einzelfall nichts Anderes beschließt.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht auch Mitglieder des beschließenden Ausschusses sind, können an der Sitzung des Ausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Den Verbandsvorsitz soll abwechselnd der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i.Br., der Landrat des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Landrat des Landkreises Emmendingen innehaben; für die Stellvertreter gilt entsprechendes. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1.Oktober eines geraden Kalenderjahres und endet im nächsten geraden Kalenderjahr mit Ablauf des 30.September.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter des Zweckverbands. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses. Er erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt den Verband nach außen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs.3 und 43 Abs.5 der GemO zu unterrichten.

§ 10

Vertretung in der Verbundgesellschaft

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung der kommunalen Verbundgesellschaft, an welcher der ZRF beteiligt ist. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Zweckverbands zu regeln.
- (2) Eine Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Zweckverbands oder der Verbandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung haben die Vertreter des Zweckverbands Beschlüsse der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses zu beachten.

§ 11

Aufwandsentschädigung

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 12

Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ein. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten, insbesondere einer kommunalen Verbundgesellschaft, bedient.
- (2) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

§ 13

Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ i. V. m § 12 Absatz 3 EigBG ab dem 01.01.2023 die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Regelungen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar an.

- (2) Für die Prüfung der Jahresrechnung gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Sie erfolgt im Wechsel von zwei Jahren durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbands werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen (Anteil jedes Verbandsmitglieds am Finanzbedarf) wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Kapitalumlage) festgesetzt. Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Umlagen bemessen sich je nach Finanzierungsziel nach im Folgenden festgelegten Schlüsseln.
- (2) Der Einwohnerschlüssel ist die Bemessungsgrundlage für die Höhe der jährlich zu entrichtenden Umlagen der Verbandsmitglieder, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird. Er bestimmt sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stichtag 30.Juni des Vorjahrs.
- (3) Die anteilige Mitfinanzierung regional relevanter Verkehrsinfrastruktur gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 ist im jeweiligen Realisierungsvertrag festzulegen. Sie richtet sich bei Verknüpfungen mit der Schiene nach dem jeweiligen streckenbezogenen Nutzerschlüssel i. S. Abs. 4, im Übrigen nach Abs. 2.
- (4) Soweit die Umlagen für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 definierten Aufgaben erhoben werden, findet der nachfolgend definierte Nutzer-Schlüssel Anwendung. Er ergibt sich aus dem Verhältnis der – aufgrund anerkannter verkehrswissenschaftlicher Methoden - ermittelten Summe der Personenkilometer der ÖPNV-Nutzer je Verbandsmitglied zueinander (Wohnortprinzip). Im Einzelnen gilt folgendes:
1. Vertragliche Grundlage
Maßstab, Art, Umfang und Abwicklung der Bezuschussung seitens des Zweckverbands sind vertraglich vor Umsetzung eines Projekts mit den beteiligten Gemeinden, Unternehmen bzw. Aufgabenträgern festzulegen.
 2. Zuschüsse zur Verkehrsinfrastruktur, § 2 Abs.2 Nr.2a
Der Beitrag der Verbandsmitglieder zu den Kosten der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur bemisst sich für das jeweilige, in der Investitionsplanung mit separatem Nutzerschlüssel erfasste Infrastrukturvorhaben nach dem letztverfügbaren Nutzer-Schlüssel, dessen Aktualisierung vor bedeutenden Gesamtnetzausbaumaßnahmen vorzunehmen ist.
Zur Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur regional bedeutsamer Stadtbahnmaßnahmen, die nach dem 31.Dezember 2007 realisiert werden, trägt der Zweckverband lediglich in Höhe der Gesamtsumme nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 ermittelten von den Verbandsmitgliedern Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Landkreis Emmendingen zu leistenden Umlagen bei.
 3. Ausgleichszahlungen für Verkehrsangebote, § 2 Abs.2 Nr.2b
Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung bemisst sich der Beitrag der Verbandsmitglieder zu dem mit einem Aufgabenträger vereinbarten Verkehrsangebot im regiona-

len SPNV oder auf regional bedeutsamen Stadtbahnlinien nach dem Nutzer-Schlüssel – bezogen auf die jeweilige Relation, das jeweilige regionale SPNV-Teilnetz oder das regionale SPNV-Gesamtnetz. Maßgebend sind die Nutzeranteile der jeweils letzten Verkehrserhebung.

- (5) Die für den Nutzerschlüssel relevanten Nutzerzahlen sind grundsätzlich alle 5 Jahre aufgrund einer entsprechend konzipierten Verkehrserhebung zu aktualisieren und ab dem darauffolgenden Jahr der internen Kostenzuordnung für die Erhebung der entsprechenden Anteile der Verbandsumlage zugrunde zu legen (Stichtagsregelung): Die rechtzeitige Vorbereitung obliegt dem REGIO-VERBUND. Soweit die Aktualisierung der Nutzerzahlen bzw. die hierauf basierenden Prognosen nicht rechtzeitig zur Beschlussfassung vorliegen, werden der betreffende Haushalt bzw. die zu erhebenden Verbandsumlagen zunächst vorläufig auf der Grundlage der bisherigen Nutzerzahlen kalkuliert und festgesetzt. Diese vorläufigen Festsetzungen werden über die Umlagen zum nächsten auf die Aktualisierung folgenden Haushalt auf Grundlage der aktualisierten Nutzerzahlen ausgeglichen.
- (6) Der Gesamtbetrag der jährlichen Umlage jedes Verbandsmitglieds ergibt sich aus der Summe der Umlageanteile nach Absätzen 2 bis 4.
- (7) Die Umlagen sind vierteljährlich nach Zahlungsaufforderung zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres zur Zahlung fällig, wobei jeweils zum 15. Februar eine Verrechnung mit der Schlussabrechnung des Vorjahrs erfolgt. Beiträge von Verbandsmitgliedern, die diese im Einvernehmen mit der ZRF-Verwaltung in Form von Sachleistungen zur Erfüllung der Aufgaben des ZRF erbringen, werden auf deren Umlage angerechnet und mindern somit deren zu erbringende Zahlung. Sachleistungen sind nur in Form von Personalgestellung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 2. Alt. statthaft und werden ausschließlich mit den notwendigen Kosten (ohne Gewinnaufschlag) bewertet. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (Zinssatz für längerfristige Refinanzierungskredite der Europäischen Zentralbank, LRG-Satz) zu entrichten.

§ 15

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidenswilligen Verbandsmitglieds das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 vor, muss die Verbandsversammlung dem Ausscheiden zustimmen.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach dem für den Zeitraum der letzten drei Jahre vor seinem Ausscheiden gemittelten Umlageschlüssel nach § 14 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.
- (3) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt.

- (4) Absatz 2 und 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ Baden-Württemberg).

§ 16

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder über. Die Aufteilung erfolgt nach dem für den Zeitraum der letzten drei Jahre vor der Auflösung gemittelten Umlageschlüssel des § 14 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.
- (2) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Arbeiter und Angestellte sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 17

Anpassung der Verbandssatzung

Aufgabe, Ausgestaltung und Zuständigkeit dieses Zweckverbands sind insbesondere bei Übertragung der Aufgabenträgerschaft für Strecken des Schienenpersonennahverkehrs gemäß § 7 ÖPNVG zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu regeln.

§ 18

Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Freiburg als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbandes Regio-Nahverkehr Freiburg, www.zrf.de, unter der Rubrik Service/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 20

Übergangsbestimmung

Sämtliche in den Haushalten des Zweckverbands bis einschließlich Haushaltsjahr 2008 verausgabten Zweckverbandsmittel zwecks Umsetzung der regionalen Nahverkehrsentwicklungsplanung (Integriertes Regionales Nahverkehrskonzept Breisgau-S-Bahn 2005) gelten im bis einschließlich Rechnungsergebnis 2008 seitens des Zweckverbands (mit-)finanzierten Umfang auf Grundlage der Kostenschlüssel der Investitionsplanung vom 17. Dezember 2008 zum Stichtag 31. Dezember 2008 zwischen den Verbandsmitgliedern als abgerechnet (Stichtagsregelung). Die bis dahin verwandten Umlageschlüssel finden darüber hinaus nur im Fall von Erstattungen (Rückzahlungen überhöhter Zuschüsse des Zweckverbands) Anwendung.

§ 21

Erweiterungen des Zweckverbands

- (1) Weitere Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehrs i.S. § 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG Baden-Württemberg) vom 8. Juni 1995 (GBl. 417) können die Aufnahme in den Zweckverband jederzeit zum Beginn des nächstfolgenden Wirtschaftsjahres beantragen. Die Verbandsversammlung beschließt über den Beitritt durch Satzung, die der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf.
- (2) Voraussetzung des Beitritts ist eine Vereinbarung über die Deckung des Finanzbedarfs nach § 14 dieser Zweckverbandssatzung. In dieser Vereinbarung können Ausnahmen in Bezug auf § 14 Abs. 1 zugelassen und eine abweichende Regelung gemäß § 14 Abs. 2 getroffen werden. Diese Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung mit den Stimmen aller Verbandsmitglieder.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg i.V.m. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gesetze zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung in der Fassung vom 01. Juli 2024 tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2024 in Kraft.

79098 Freiburg, den 21. Juni 2024

gez. Martin W. W. Horn

Oberbürgermeister
Stadt Freiburg
Verbandsvorsitzender